

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Stadtverwaltung
Kreisverwaltung
-Jugendamt-

10.09.2009
42.30-

nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Fr. Hennings
Tel 0221 809-6276
Fax 0221 8284-1342
sonja.hennings@lvr.de

Rundschreiben Nr. 42/655/2009

Förderung von Kindertageseinrichtungen gemäß GTK und KiBiz

Verfahren und Inhalte bei den Komplexen

- Feststellungen des Landesrechnungshofs (LRH) / negative GTK-Rücklagen
- GTK-Schlussrechnung
- Rechtliche Regelungen zur GTK-Rücklage und zur KiBiz-Rücklage
- Endabrechnung Einrichtungsbudget / KiBiz

Erlass des MGFFI vom 29.05.2009; mein Rundschreiben Nr. 42/640/2009 vom 05.06.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchte ich Sie über die o. g. Themenkomplexe informieren. Zugleich teile ich Ihnen mit, welche rechtlichen Regelungen und Entscheidungen dabei von Bedeutung sind. Schließlich stelle ich die zeitliche Abfolge der einzelnen Schritte dar.

Da es zwischen den einzelnen Themenkomplexen zahlreiche Berührungspunkte gibt, erläutere ich diese im Sinne größtmöglicher Transparenz in einem Rundschreiben im Gesamtzusammenhang. So hat zum Beispiel die GTK-Abrechnung Auswirkungen auf die Feststellung des GTKRücklagenbestandes. Der GTK-Rücklagenbestand und das Ergebnis der Endabrechnung des Einrichtungsbudgets haben ihrerseits wiederum Auswirkung auf die Verwendungsnachweisprüfung. Die einzelnen im Betreff genannten Komplexe werden zunächst getrennt dargestellt; am Ende des Rundschreibens erfolgt ein Gesamtüberblick mit der zeitlichen Abfolge der Handlungsschritte.

Dieses Rundschreiben ist das Ergebnis der Besprechungen mit dem Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen und mit den Kommunalen Spitzenverbänden, der Freien Wohlfahrtspflege und den Kirchlichen Büros.

Grundsätzlich ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Finanzierungssystematik des KiBiz zwei Wege der Zuschussgewährung festlegt:

1. Die Pauschalzuweisung des Landes nach § 21 KiBiz, die auf der Grundlage des (Leistungs-)Gesetzes KiBiz mit Leistungsbescheiden den Kommunen gewährt werden und die keines Verwendungsnachweises bedürfen.
2. Die Zuschussgewährung der Kommunen an die Träger ist in § 20 KiBiz geregelt; Einzelheiten hierzu werden insbesondere in den Abs. 4 und 5 des § 20 - wie die Notwendigkeit eines Verwendungsnachweises - festgelegt. § 20 und insbesondere die Abs. 4 und 5 betreffen daher ausschließlich das Rechtsverhältnis Kommune/Jugendamt und Träger.

I. Feststellungen des Landesrechnungshofs

1. Negative GTK-Rücklagen

Wie bereits mit Rundschreiben Nr. 42/640/2009 mitgeteilt, hat der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen (LRH) die Praxis beanstandet, sog. negative Rücklagen zu bilden. Zur Begründung verweist der LRH darauf, dass das Finanzierungssystem des GTK nur die Höhe öffentlicher Zuschüsse regelt, der Eigenanteil des Trägers jedoch nicht abschließend bestimmt ist. Wenn z.B. notwendige Sanierungsmaßnahmen nicht aus bereits geleisteten öffentlichen Zuschüssen (Erhaltungspauschalen) gedeckt waren, habe sich daher jeder Träger, dessen Leistungsfähigkeit nach § 11 Abs. 2 GTK ohnehin Voraussetzung für den Betrieb einer Tageseinrichtung war, auf eigene Rechnung weitere Mittel z.B. durch ein Darlehn verschaffen müssen, und zwar ohne die Möglichkeit der Refinanzierung durch künftige Erhaltungspauschalen (vgl. Jahresbericht des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen 2009, S. 284ff.). Neben der Vorgabe detaillierter Berichtspflichten hat der LRH insbesondere festgestellt, dass es unzulässig ist, positive GTK-Rücklagen mit negativen GTK-Rücklagen zu verrechnen. Für die Zukunft und für die noch nicht abgerechneten Jahre / GTK ist eine derartige Verrechnung zwischen mehreren Einrichtungen auszuschließen.

In seinem Erlass vom 29. Mai 2009 hat das MGFFI bereits darauf hingewiesen, dass keine Ausgleichsansprüche negativer Rücklagen bestehen.

Im Ergebnis kommt es nach der Beanstandung des LRH darauf an,

- **sicherzustellen, dass zwischen mehreren Tageseinrichtungen keine Verrechnung von negativen GTK-Rücklagen mit positiven GTK-Rücklagen stattfindet,**
- **eine den rechtlichen Vorgaben des § 27 Abs. 4 KiBiz entsprechende Verwendung von positiven Rücklagen bis zum Ende des Kindergartenjahres 2012/13 nachzuweisen und**
- **ausdrücklich festzustellen, dass gebildete negative GTK-Rücklagen keinesfalls dazu berechtigen können, Zahlungsansprüche auf Ausgleichung des negativen Rücklagenbestandes geltend zu machen.**

Diesen Zielen dienen die bereits mit Rundschreiben Nr. 42/640/2009 und im Erlass des MGFFI vom 29. Mai 2009 geregelten Berichtspflichten.

2. Sonderrechnungen

Unter dem Begriff „Sonderrechnungen“ hat der LRH beanstandet, dass

- positive Rücklagen aus der Einrichtung A für Zwecke der Einrichtung B genutzt werden (z.B. auf der Basis des § 18 b GTK),
- obwohl die Einrichtung B selbst über Rücklagen bzw. auskömmliche Erhaltungspauschalen verfügt, diese aber nicht in Anspruch nimmt.

Praktisch ging es hier um Fallgestaltungen, in denen der Rücklagenbestand der Einrichtung A unterhalb der Grenze des 6-fachen Betrages der Erhaltungspauschale lag. Durch die Verwendung der Rücklage der Einrichtung A für Zwecke der Einrichtung B erhält die Einrichtung A weiterhin Erhaltungspauschalen; sie hat mit dieser Sonderrechnung die Kürzung der Erhaltungspauschale umgangen.

Hier sind die Jugendämter in der Pflicht zu prüfen, ob von den Trägern die vom LRH beanstandeten und im Erlass des MGFFI dargestellten „Sonderrechnungen“ durchgeführt wurden. Sofern Träger Sonderrechnungen geführt haben, ist bis 2004 zurückzurechnen.

Hierzu haben die Jugendämter den Landesjugendämtern zum 01.11.2009 und zum 31.03.2010 zu berichten. Für die Berichte werden die Landesjugendämter den Jugendämtern rechtzeitig ein Muster übersenden.

3. Hinweise zur Umsetzung der Vorgaben des LRH

1. Schritt: Meldung des vorläufigen GTK-Rücklagenbestandes (20.07.2009, bereits erledigt)

Die Jugendämter melden dem Landesjugendamt

- den Stand der GTK-Rücklagen
- zum Stichtag 31.07.2008 (letzter Geltungstag des GTK)
- getrennt nach Trägergruppen und
- getrennt nach positiven und negativen GTK-Rücklagen

bis zum 20.07.2009 (s. Rundschreiben Nr. 42/640/2009).

Diese gemeldeten Rücklagenbestände können naturgemäß nur vorläufig sein, da die Jugendämter bis zum 20.07.2009 die Überprüfung der von den Trägern erstellten Schlussabrechnungen GTK nicht vollständig abschließen können.

Ich weise nochmals darauf hin, dass eine Saldierung positiver und negativer GTK-Rücklagen unzulässig ist. Zulässig ist hingegen die Zuführung von Mitteln aus einer positiven GTK-Rücklage in eine andere Einrichtung dann, wenn diese Mittel im selben Abrechnungszeitraum in der aufnehmenden Einrichtung für tatsächlich entstandene Kosten verwendet werden und in dieser Einrichtung keine KiBiz-Pauschalen mehr oder keine eigene positive GTK-Rücklage mehr für diese Ausgaben zur Verfügung stehen.

2. Schritt: Prüfung der rechtmäßigen Bildung und Verzinsung der GTK-Rücklagen sowie von Sonderrechnungen

Die Pflicht zur Bildung und Verzinsung der GTK-Rücklagen bis zum 31.07.2008 beruht auf § 2 Abs. 4 BKVO. Die Prüfung, ob die Verzinsung erfolgt ist, nehmen die Jugendämter im Rahmen der durchzuführenden GTK-Abrechnungen vor. Außerdem prüfen die Jugendämter die Abrechnungen der Träger im Hinblick auf die o. g. Sonderrechnungen und rechnen ggf. bis 2004 zurück.

Eine gesonderte Berichtspflicht besteht nicht. Ich weise darauf hin, dass Zinsen im Jahr 2008 anteilig für den GTK-Abrechnungszeitraum zu berücksichtigen sind.

3. Schritt: Meldung der endgültigen GTK-Rücklagenbestände durch die Jugendämter bis zum 15.11.2009

Nach der Prüfung der letzten GTK-Abrechnungen durch die Jugendämter erfolgt eine erneute Abfrage bei den Jugendämtern hinsichtlich der endgültigen Rücklagenbestände / GTK. Die Abfrage erfolgt nach demselben Muster wie bei der Abfrage der vorläufigen Rücklagen zum 20.07.2009 (s. mein Rundschreiben Nr. 42/640/2009 vom 05.06.2009).

Außerdem erklären die Jugendämter gegenüber den Landesjugendämtern, dass sie bei der Prüfung keine unzulässigen Saldierungen festgestellt haben. Die Erklärung wird Gegenstand der Abfrage des Landesjugendamtes sein.

Die Meldung / Erklärung der Jugendämter gegenüber den Landesjugendämtern erfolgt bis zum 15.11.2009. Dies ist auch deshalb notwendig, da im Landeshaushalt 2010 keine Mittel für die GTK-Schlussabrechnung zur Verfügung stehen, so dass die Landesjugendämter Nachzahlungen nur bis Ende 2009 vornehmen können.

4. Schritt: Bescheid der Jugendämter

Wir empfehlen den Jugendämtern, die Prüfung mit einem feststellenden Bescheid abzuschließen. Der Bescheid sollte folgenden Text beinhalten:

Es wird festgestellt, dass die Prüfung keine Unregelmäßigkeiten ergeben hat. Unzulässige Saldierungen von positiven und negativen GTK-Rücklagen erfolgten nicht. Der Bestand der positiven und der negativen GTK-Rücklagen zum 31.07.2008 wird daher mit ... EUR festgestellt.

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass gebildete negative GTK-Rücklagen nicht dazu berechtigen, Zahlungsansprüche auf Ausgleich des negativen Rücklagenbestandes geltend zu machen. Auch zukünftig dürfen keine Verrechnungen positiver und negativer Rücklagen stattfinden.

Falls Jugendämter die Prüfung der GTK-Abrechnungen bereits abgeschlossen haben, wird empfohlen, dass sie einen ergänzenden Bescheid mit dem vorgeschlagenen Inhalt erlassen.

5. Schritt: Bescheid des Landesjugendamtes gegenüber den Jugendämtern

In einem Bescheid stellt das Landesjugendamt die Richtigkeit der Abrechnungen der Jugendämter und den sich daraus ergebenden Betrag einer Nach-/ Rückzahlung fest.

6. Schritt: Erklärung der Träger (Keine Verrechnung negativer und positiver GTK-Rücklagen) und jährlicher Bericht über den Bestand der positiven GTK-Rücklagen

Die Träger erklären bis 2013 jährlich gegenüber den Jugendämtern, dass im abgelaufenen Kindergartenjahr zwischen Tageseinrichtungen keine Saldierung von positiven und negativen GTK-Rücklagen vorgenommen wurde.

Zulässig ist hingegen die Zuführung von Mitteln aus einer positiven GTK-Rücklage in eine andere Einrichtung dann, wenn diese Mittel im selben Abrechnungszeitraum in der aufnehmenden Einrichtung für tatsächlich entstandene Kosten verwendet wer-

den und in dieser Einrichtung keine KiBiz-Pauschalen mehr oder keine eigene positive GTK-Rücklage mehr für diese Ausgaben zur Verfügung stehen.

Nach dem Erlass des MGFFI vom 29. Mai 2009 ist jährlich über den aktuellen Bestand der positiven GTK-Rücklagen zum Ende des vorangegangenen Kindergartenjahres zu berichten. Da dieser Bericht von den Jugendämtern nur in engem Zusammenhang mit dem Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung durch die Jugendämter nach § 20 Abs. 4 KiBiz erstattet werden kann, soll der Berichtstermin über den Stand der GTK-Rücklagen dies berücksichtigen. Für den Bericht nach § 3 DVO KiBiz und für den Bericht über den Stand der GTK-Rücklagen soll daher ein gemeinsamer Termin festgelegt werden. Es ist geplant, die DVO KiBiz so abzuändern, dass der Bericht der Jugendämter an die Landesjugendämter zum 31. Dezember erfolgt und der Bericht der Landesjugendämter an das MGFFI zum 31. Januar.

Nur wenn ein besonderer Bedarf besteht, soll eine gesonderte Auswertung über die Verwendungszwecke der Rücklagen erfolgen.

Die Möglichkeiten der Verwendung der GTK-Rücklagen werden unter III dargestellt.

II GTK-Schlussrechnung

1. Sonderrechnungen

Im Rahmen der GTK-Schlussrechnung ist von den Jugendämtern zunächst zu prüfen, ob die Träger sog. „Sonderrechnungen“ durchgeführt haben. In diesem Fall ist bis 2004 zurückzurechnen (s. o. I 2).

2. Altersteilzeit

Bei der Altersteilzeit können nur solche Leistungen berücksichtigt werden, die vor dem 31.07.2008 angefallen und erfüllt wurden. Sollten Träger zur Zeit der Geltung der GTK Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen für Zeiträume nach dem 31.07.2008 gebildet haben, können diese nur aus KiBiz-Mitteln und vorhandenen GTK-Rücklagen erfüllt werden. Es ist nicht zulässig, diese in die GTK-Abrechnung einzustellen.

Wie bereits mit Rundschreiben Nr. 42/644/2009 berichtet haben Träger, Spitzenverbände und MGFFI unterschiedliche Auffassungen zu der Frage, ob es zulässig ist, nach dem 31.07.2008 entstehende und fällige Verpflichtungen der Träger aus Altersteilzeitverträgen in die letzte GTK-Abrechnung einzustellen und damit spitz abzurechnen.

Um die damit in Zusammenhang stehenden GTK-Abrechnungen nicht zu verzögern, werden zwischen den Beteiligten zurzeit Gespräche geführt, und ggf. ein Musterstreitverfahren angestrebt. Die GTK-Abrechnung erfolgt daher ohne die streitigen Beträge. Insofern sollten die Jugendämter ihren Bescheid über die GTK-Abrechnungen für vorläufig erklären.

Wir empfehlen den Jugendämtern dringend, die streitigen Beträge (sofern vom Träger in die GTK-Abrechnungen eingestellt) der Höhe nach festzustellen, im Ergebnis aber nicht zu berücksichtigen und folgende Klausel in ihre Bescheide aufzunehmen:

Ein Betrag in Höhe von EUR, der aufgrund von Zahlungsverpflichtungen von Altersteilzeitverträgen besteht, die nach dem 31.07.2008 fällig werden, kann nicht anerkannt werden. Dieser Bescheid ergeht im Hinblick auf diesen Betrag vorläufig.

3. Berücksichtigung weiterer Beanstandungen der Staatl. Rechnungsprüfungsämter

Die Bereits mit Rundschreiben Nr. 42/510/2007 vom 02.03.2007 mitgeteilten Feststellungen der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter sind bei der Prüfung der GTK-Abrechnungen ebenfalls zu berücksichtigen.

Sollten Jugendämter bzw. Träger die Rechtsauffassung der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter nicht teilen, empfiehlt sich, auch hierzu eine Klausel über die Vorläufigkeit der Prüfungsergebnisse in die Bescheide der Jugendämter aufzunehmen.

4. Zeitliche Abgrenzung der Zahlungen

Bezüglich der Berücksichtigung von Ausgaben ist grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Zahlung abzustellen.

Kosten und Ertragsbestandteile, die jährlich abgerechnet werden (wie z.B. Kosten für Weihnachtsgeld, Leistungsorientierte Bezahlung, Heizung, Strom und Wasser, Zinsen für Rücklagen) werden anteilig aufgeteilt.

Ich weise darauf hin, dass im Landeshaushalt 2010 keine Mittel mehr für die GTK-Schlussabrechnung zur Verfügung stehen, so dass das Landesjugendamt Nachzahlungen nur bis Ende 2009 vornehmen kann. Die GTK-Abrechnungen der Jugendämter sind daher bis zum 15.11.2009 an das Landesjugendamt zu senden.

III Nachweis der Verwendung von GTK-Rücklagen nach § 27 Abs. 4 KiBiz

1. Rechtsfragen zu GTK-Rücklagen

Grundsätzlich gilt:

- In dem Jahr, in dem eine Einrichtung mit einer negativen GTK-Rücklage Mittel aus der positiven GTK-Rücklage einer anderen Einrichtung erhält, darf kein Abbau der negativen Rücklage erfolgen.
- In dem Jahr, in dem die positive GTK-Rücklage abgebaut wird, darf keine Rücklage aus restlichen KiBiz-Pauschalen aufgebaut werden.

Dies bedeutet im Einzelnen:

a) Es ist unzulässig, positive GTK-Rücklagen mit negativen GTK-Rücklagen zu verrechnen (Saldierung).

Im Rahmen der Verwendung durch einen Träger darf also nicht die positive GTK-Rücklage einer Einrichtung in andere Einrichtungen überführt werden, die dann ihrerseits ihre negative GTK-Rücklage abbauen.

Dies gilt auch für die Folgejahre (Beispiel: Zuführung positiver GTK-Rücklagen von Einrichtung A zu Einrichtung B im Jahr 2009/10 und Abbau negativer GTK-Rücklagen in der Einrichtung B im Jahr 2010/11; auf diese Weise würden ebenfalls unzulässigerweise positive und negative GTK-Rücklagen verrechnet).

Wie bereits eingangs ausgeführt hat der LRH die Praxis beanstandet, negative Rücklagen zu bilden. Da bereits die Bildung negativer Rücklagen grundsätzlich unzulässig ist, dürfen vorhandene positive Rücklagen einer Einrichtung nicht dazu genutzt werden, negative Rücklagen einer anderen Einrichtung durch Verrechnung abzubauen. Dies ist bei der Prüfung der GTK-Abrechnungen und für die Zeit bis 2013, in der positive GTK-Rücklagen noch für Zwecke nach dem KiBiz verwendet werden dürfen (§ 27 Abs. 4 KiBiz), sicherzustellen.

Die Zuführung von Mitteln aus einer positiven GTK-Rücklage in eine andere Einrichtung ist dagegen dann zulässig, wenn diese Mittel im selben Abrechnungszeitraum in der aufnehmenden Einrichtung für tatsächlich entstandene Kosten verwendet werden und die aufnehmende Einrichtung ihrerseits über keine KiBiz-Pauschalen mehr und/oder keine positive GTK-Rücklage mehr verfügt.

b) Vor der Verwendung der positiven GTK-Rücklagen sind KiBiz-Pauschalen in Anspruch zu nehmen.

Erst wenn die KiBiz-Pauschalen ausgeschöpft sind, dürfen im gleichen Kindergartenjahr Mittel aus der GTK-Rücklage verwendet werden.

Dies gilt entsprechend für mehrere Einrichtungen eines Trägers: Die Übertragung von GTK-Rücklagen in eine andere Einrichtung ist erst möglich, wenn die KiBiz-Mittel für diese Einrichtung vollständig aufgebraucht sind.

Die GTK-Rücklagen dürfen nach § 27 Abs. 4 KiBiz nur bis 2013 verwendet werden.

Wenn es möglich wäre, Mittel aus der GTK-Rücklage zu verwenden, gleichzeitig aber KiBiz-Pauschalen in die KiBiz-Rücklage zu überführen, würden die Mittel aus der GTK-Rücklage über diesen Umweg doch über 2013 hinaus zur Verfügung stehen. Zulässig ist allerdings, in einem Kindergartenjahr mit KiBiz-Mitteln eine KiBiz-Rücklage aufzubauen und im folgenden Kindergartenjahr, sowohl die GTK- als auch die KiBiz-Rücklagen für entsprechende Ausgaben gleichrangig in Anspruch zu nehmen. Zulässig ist auch, im zweiten Jahr vorrangig oder nur die GTK-Rücklage zu verwenden, damit der Träger die Möglichkeit hat, die KiBiz-Rücklage für größere Sanierungen ab 2013 anzusparen. Daher ist klarzustellen, dass KiBiz-Rücklagen nur im Verhältnis Jugendamt-Träger aufgebaut werden.

- c) In seinem Erlass vom 29. Mai 2009 hat das MGFFI darauf hingewiesen, dass keine Bedenken dagegen bestehen, negative GTK-Rücklagen mit KiBiz-Pauschalen zu verrechnen.**

2. Rücklagen und Trägeranteil

- a) GTK-Rücklagen können ab Inkrafttreten des KiBiz ohne einen Trägeranteil verwendet werden.**

Die Verwendung positiver GTK-Rücklagen richtet sich ausschließlich nach § 27 Abs. 4 KiBiz. Ein Trägeranteil ist dort im Unterschied zum GTK nicht vorgesehen.

- b) GTK-Rücklagen sind auf der Basis des § 27 Abs. 4 KiBiz auf andere Einrichtungen eines Trägers im gleichen Jugendamtsbezirk übertragbar.**

Voraussetzung ist, dass in der Einrichtung, auf die die Rücklagen übertragen werden, ein Bedarf besteht, dort also tatsächlich Kosten entstanden sind und keine eigenen KiBiz-Pauschalen mehr und/oder keine GTK-Rücklage mehr zur Verfügung steht.

- c) GTK-Rücklagen können mit Zustimmung des Jugendamtes auch trägerübergreifend auf Einrichtungen anderer Träger insbesondere derselben Trägergruppe übertragen werden.**

GTK-Rücklagen können hiernach vor allem auf Einrichtungen derselben Trägergruppe übertragen werden, wenn das Jugendamt zustimmt.

Denkbar ist aber auch, dass z.B. in der AG § 78 SGB VIII vereinbart wird, dass GTK-Rücklagen im Einzelfall auf Einrichtungen einer anderen Trägergruppe übertragen werden. Dies soll mit Zustimmung des Jugendamtes ebenso ermöglicht werden wie die Übertragung auf Einrichtungen außerhalb des Jugendamtsbezirks.

d) Jeder Träger muss den ihm gemäß KiBiz obliegenden Trägeranteil in die Gesamtfinanzierung der Einrichtung einbringen. Im Unterschied zur GTK-Rücklage enthält die KiBiz-Rücklage auch den Trägeranteil.

Das Finanzierungssystem des KiBiz sieht vor, dass die sich aus § 20 Abs. 1 KiBiz ergebenden Trägeranteile auch tatsächlich geleistet werden. Dieser Anteil ist nach § 20 Abs. 4 KiBiz entsprechend nachzuweisen.

Wird die Fördersumme in einem Förderjahr nicht in Gänze verausgabt, so hat der Träger der Einrichtung gleichwohl die Verwendung der gesamten Summe ggf. durch Zuführung in die Rücklage nachzuweisen.

e) Wird eine Einrichtung geschlossen, ist die (positive) GTK- und die KiBiz-Rücklage (ohne den Trägeranteil) an das Jugendamt zu erstatten.

Im Falle des Trägerwechsels ist die (positive) GTK- und die KiBiz-Rücklage auf den neuen Träger zu übertragen. Der Trägeranteil der KiBiz-Rücklage muss entweder vom bisherigen Träger mitübertragen werden oder der neue Träger muss den Trägeranteil seinerseits in die Finanzierung einbringen.

3. Zulässige Verwendungsmöglichkeiten der GTK-Rücklagen

Ausgangspunkt ist § 27 Abs. 4 KiBiz. Danach können vorhandene positive GTK-Rücklagen bis 2013 für Aufgaben nach dem KiBiz verwendet werden. Es handelt sich nicht nur um ein zinsloses Darlehn; die Mittel können also auch substantiell verwendet werden.

Aufgrund der Gesamtsystematik des Gesetzes erfordert eine zweckgerechte Verwendung der Mittel, dass der Verwendungszweck der GTK-Rücklagen grundsätzlich (seiner Art nach) nach KiBiz finanzierungsfähig ist.

Zulässige Verwendungszwecke sind wie im KiBiz insbesondere:

- Sanierungsmaßnahmen, Ausstattungen, Kosten für Herrichtung und Ausstattung eines Grundstücks und des Außengeländes,

- Nicht durch öffentliche Zuschüsse gedeckte Baukosten / Ausbau u3
- Personalkosten der Tageseinrichtung
- Altersteilzeit
- Trägeranteil / Investitionen
- Verwaltungskosten (Umsetzungsempfehlung der LAGÖF: bis zu 2 % des Einrichtungsbudgets), Anwaltskosten, Kosten für die Gewinnung von Personal etc.

Nicht zulässige Verwendungszwecke sind insbesondere:

- Nicht KiBiz-finanzierte Angebote wie Spielgruppen (Angebote unter 25 Std. Betreuungszeit), privat-gewerbliche Tageseinrichtungen
- Trägeranteil / KiBiz
- Kosten für den Erwerb eines Grundstücks.

IV Endabrechnung Einrichtungsbudget / KiBiz

Das Endabrechnungsverfahren der Einrichtungsbudgets nach dem KiBiz wurde durch das MGFFI mit Erlass vom 20. Juli 2009 geregelt.

Bei der Endabrechnung des Einrichtungsbudgets nach § 19 Abs. 3 KiBiz geht es um den Vergleich von Planung und tatsächlicher Belegung (Betreuungsverträge) und eine Nach- / Rückzahlung unter Berücksichtigung des 10 % - Korridors. Demgegenüber meint die Verwendungsnachweisprüfung nach § 20 Abs. 4 und 5 KiBiz die Überprüfung, welche Erträge der Einrichtung zugeflossen sind und ob die Erträge vollständig für dem KiBiz entsprechende Zwecke (einschl. Rücklage) aufgewendet wurden.

Die Endabrechnung des Einrichtungsbudgets erfolgt sowohl im Verhältnis Träger – Jugendamt als auch im Verhältnis Jugendamt – Land. Ein Verwendungsnachweis ist aber nur im Verhältnis Träger - Jugendamt zu erstellen.

1. Die Endabrechnung / Einrichtungsbudget bezieht sich allein auf die Kindpauschalen.

Basis für den 10%-Korridor sind lediglich die Kindpauschalen und nicht sonstige einrichtungsbezogene Finanzierungsbestandteile wie z.B. Zuschüsse für Soziale Brennpunkte, Mieten, Familienzentren oder Sprachförderung (§ 19 Abs. 3 S. 4 KiBiz).

2. Basis für die Berechnung des 10 %-Korridors ist der Gesamtbetrag der Kindpauschalen.

Die in § 19 Abs. 3 KiBiz genannte Fördersumme ist die Summe der auf die Einrichtung entfallenden Kindpauschalen.

3. Unterjährige Veränderungen

Hierzu erfolgt noch eine gesonderte Information.

4. Die tatsächliche Inanspruchnahme ergibt sich aus dem Durchschnitt der Monatsdaten (Betreuungsverträge).

Gemäß Rundschreiben Nr. 42/606/2008 sind die Träger informiert worden, dass sie dafür verantwortlich sind, die monatlichen Daten zu den Betreuungsverträgen in KiBiz.web einzugeben. Die Jugendämter prüfen diese Daten. Die Monatsdaten für Juli 2009 können von den Trägern bis zum 15.08.2009 in KiBiz.web eingegeben werden. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Eingabe/Änderung nur noch durch die Jugendämter möglich.

Abweichungen zwischen der Planung zum 15.03. und der tatsächlichen Inanspruchnahme können sich

- aus einer Veränderung der Anzahl der geförderten Kinder gemäß Betreuungsvertrag
(Bsp.: 34 statt 30 Kindern) und / oder
- aus einer Veränderung der Gruppentypen
(Bsp.: 2 Kinder Gruppe I / 35 statt Gruppe III / 35) und / oder
- aus einer Veränderung der Betreuungszeiten gemäß Betreuungsvertrag
(Bsp.: 4 Kinder Gruppe III / 45 statt Gruppe III / 35)

ergeben.

5. Der Nach- / Rückzahlungsanspruch im Verhältnis Land - Jugendamt ergibt sich aus dem Saldo der Nach- / Rückzahlungsansprüchen im Verhältnis Jugendamt - Träger im Jugendamtsbezirk.

Die Grundlagen für beide Ebenen sind in § 19 KiBiz generell geregelt. Außerdem verweist § 21 Abs. 1 a. E. KiBiz: auf die "gemäß § 19 gezahlten Kindpauschale".

Rechnerisch wird der 10 %-Korridor jedoch nur einmal, und zwar im Verhältnis Träger – Jugendamt berücksichtigt. Das Jugendamt stellt für jede Einrichtung fest, wie hoch der Finanzierungsanteil des Landes an Über-/Unterschreitungen des Einrichtungsbudgets ist und teilt die Gesamtsumme dem Landesjugendamt mit.

6. Die Vorbehalte in den Bewilligungsbescheiden führen ggf. noch zu einer Anpassung der ursprünglichen Bewilligungen.

Dies gilt zunächst für die Vorbehalte hinsichtlich der sozialen Brennpunkte.

Darüber hinaus kommt noch die Korrektur der ursprünglichen Bewilligung hinsichtlich der Kinder mit Behinderung in Betracht (Bewilligung unter Vorbehalt), soweit entweder für weniger Kinder ein Einzelantrag auf Anerkennung der Behinderung gestellt wurde als im KiBiz-Antrag zum 15.03. oder für weniger Kinder eine solche Anerkennung ausgesprochen wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland

Im Auftrag

-gezeichnet-

Dr. Schneider